

Bundesrat

Drucksache 709/2/96

(Grunddrs. 50/95 und 709/96)

17.12.96

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (Gesetz
zur Verbesserung des Opferschutzes)**

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der
Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2.**

Opferschutzgesetz)

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 29 b und c der 707. Sitzung des Bundesrates am 19.
Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf gemäß Buchstabe B der Drucksache
709/1/96 wird gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit
der Maßgabe beim Deutschen Bundestag eingebracht, daß

1. Artikel 1 Nr. 2 wie folgt gefaßt wird:

"2. § 397 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 397 a

...

(1) Auf Antrag des Nebenklägers ist diesem ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn

1. die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 beruht und
2. die zum Anschlußberechtigende Tat ein Verbrechen ist oder bei anderen zum Anschluß berechtigenden Taten die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.

Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Für die Bestellung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs. 1 entsprechend.

(2) Beruht die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b), c) oder d), Nr. 3, Absatz 2 Nr. 2 oder 3 oder Absatz 3, ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 114 zweiter Halbsatz und § 121 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Über die Bestellung des Rechtsanwalts und die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Entscheidung unanfechtbar."";

2. nach Artikel 1 Nr. 5 folgende Nummern 6 und 7 einzufügen sind:

"6. In § 406 g werden Absatz 3 und 4 wie folgt gefaßt:

"(3) Für die Bestellung eines Rechtsanwalts und die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gilt § 397 a entsprechend. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, kann in den Fällen des § 397 a Abs. 2 einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn

1. dies aus besonderen Gründen geboten ist,
2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

...

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1 und § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gestellt oder wenn die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird."

7. In § 406 h werden nach der Angabe " (§ 395)" die Worte "und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397 a)" eingefügt.";

3. die bisherige Nummer 6 des Artikels 1 Nummer 8 wird;

4. an Artikel 2 folgender Artikel 3 angefügt wird:

"Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 2. Unterabschnitts des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Gebühren des gerichtlich bestellten und des beigeordneten Rechtsanwalts."

2. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

...

"Privatklage, Nebenklage, Klageerzwingungsverfahren, Beteiligung des nebenklageberechtigten Verletzten".

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Für die Gebühren des Rechtsanwalts, der dem Nebenkläger oder dem nebenklageberechtigten Verletzten als Beistand bestellt wird, gelten die Vorschriften der §§ 97, 98, 99 und 101 sinngemäß. Der Rechtsanwalt kann von dem verurteilten Angeklagten die Gebühren eines gewählten Beistands verlangen; der Anspruch entfällt insoweit, als die Staatskasse nach den §§ 97 und 99 Gebühren gezahlt hat.""; und

5. der bisherige Artikel 3 Artikel 4 wird.

Als Folge sind

1. im Vorblatt in Abschnitt "B. Lösung" der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Einführung des Opferanwalts über den Bereich der Prozeßkostenhilfe hinaus (§§ 397 a, 406 g, 406 h StPO; § 102 BRAGO) bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei versuchten sowie vollendeten Tötungsdelikten";

2. im Vorblatt Abschnitt D. 1. wie folgt zu fassen:

"Keiner"; und

Abschnitt D. 2. wie folgt:

"Für den Opferanwalt sind beispielsweise für den Freistaat Bayern nach einer allein möglichen groben Schätzung pro Jahr Anwaltskosten von unter 1 Million DM zu erwarten. Außerdem fallen in gewissem Rahmen zusätzliche Verwaltungskosten an. Dem stehen mögliche Einsparungen durch die Vermeidung von Zivilprozessen gegenüber.";

3. in der Begründung unter "A. Allgemeines" in Absatz 3 der letzte Satz zu streichen, und nach Absatz 4 folgende Absätze einzufügen:

"Durch das Opferschutzgesetz sind in den §§ 397 a, 406 g StPO Regelungen getroffen worden, die die Beiziehung eines Anwalts durch den Nebenkläger und den nebenklageberechtigten Verletzten (bevor Nebenklage zulässig ist) vorsehen. Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe hängt neben anderen Voraussetzungen davon ab, daß nach den Vorschriften "in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" Prozeßkostenhilfe gewährt werden kann, mit anderen Worten wirtschaftliches Unvermögen des Verletzten vorliegt. Gehört der Verletzte nicht zu den Personen, die nach den Vorschriften über Prozeßkostenhilfe die unentgeltliche Beiordnung eines Rechtsanwalts erlangen können, trägt er - auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - bei der Zuziehung eines anwaltschaftlichen Beistands ein dreifaches Kostenrisiko. Er muß damit rechnen,

...

- daß der Beschuldigte nicht verurteilt wird und deshalb ein Kostenerstattungsanspruch gegen diesen nicht besteht (§ 472 Abs. 1 Satz 1 StPO),
- daß das Gericht, obwohl es den Beschuldigten rechtskräftig verurteilt, aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise davon absieht, ihm die notwendigen Auslagen des Verletzten aufzuerlegen (§ 472 Abs. 1 Satz 2 StPO, z.B. wenn den Verletzten ein erhebliches Mitverschulden trifft), und
- daß ihm zwar ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Verurteilten zusteht, dieser aber wirtschaftlich nicht realisiert werden kann; dieses Risiko ist am größten.

Schon beim erstgenannten Risiko ist aus Opferschutzgründen - von vorsätzlich oder leichtfertig unwahren Angaben (§ 469 StPO) abgesehen - die Zahlung von Opferanwaltskosten durch den Staat ohne Regreß vertretbar. Dem zweitgenannten Risiko kann mit enger Auslegung der Billigkeitsklausel in § 472 Abs. 1 StPO Satz 2 begegnet werden; sofern ein staatlicher Opferanwalt beigeordnet wird, ist die Vorschrift schon mangels Auslagen des Nebenklägers nicht anwendbar. Problematisch erscheint es vor allem, dem Nebenkläger das Risiko aufzuerlegen, daß der verurteilte Straftäter zahlungsunfähig ist. Es gibt Verfahren, in denen die Zuziehung eines anwaltschaftlichen Beistands durch den Verletzten wichtig erscheint. Vor allem bei schweren Nebenklagedelikten spricht viel dafür, den Verletzten nicht auf einen nicht realisierbaren Erstattungsanspruch gegen den Verurteilten zu

...

verweisen. In diesem Sinn ist schon im Rahmen der Beratungen zum Opferschutzgesetz ein entsprechender Prüfantrag bei den Gesetzesberatungen im Bundesrat gestellt worden (BR-Drs. 51/5/86 vom 12. März 1986); das Anliegen ist damals nicht aufgegriffen worden. Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Opferschutzes) vom 8. Oktober 1996, BR-Drs. 741/96 enthält das selbe Konzept des Opferanwalts, wie es hier vorgeschlagen wird. Allerdings werden dort darüber hinaus auch die Fälle des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c - ausgenommen § 223 des Strafgesetzbuches - und Buchstabe d, einbezogen. Unter Kostenaspekten erscheint es vertretbar, sich zunächst auf die besonders gravierenden Fälle des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 zu beschränken.

Der Opferanwalt wird ausgehend von folgenden Eckpunkten geregelt (§§ 397 a, 406 g, 406 h StPO-E; § 102 BRAGO-E):

- Ausgangspunkt der Regelung ist die Nebenklagebefugnis, die im wesentlichen an die Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter anknüpft, insofern einen sachgerechten Ansatz bietet.
- Die Beiordnung eines Opferanwalts ungeachtet wirtschaftlicher Kriterien ist auch unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen auf die schweren Nebenklagedelikte in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a), Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 StPO zu beschränken. Bei den übrigen Nebenklagedelikten kann wie bisher gegebenenfalls Prozeßkostenhilfe gewährt werden.

- In Anlehnung an die Regelung in § 140 StPO für den Pflichtverteidiger ist bei Verbrechen im obigen Katalog aus Opfersicht die Beiordnung eines Opferanwalts regelmäßig angebracht, bei Vergehen unter den zusätzlichen Voraussetzungen in § 397 a Abs. 1 StPO ("... wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.").
- Ein Opferanwalt im obigen Sinn ist sowohl für den Nebenkläger als auch für den nebenklageberechtigten Verletzten vorzusehen.
- Ein Opferanwalt kann nur mit dem Einverständnis des Verletzten beigeordnet werden. Aus praktischen Gründen ist ein Antrag vorzusehen; auf das Antragsrecht ist hinzuweisen.
- Führt ein Opfer ein Verfahren vorsätzlich oder leichtfertig herbei, verbleibt es in Fällen von § 469 StPO bei der Kostenüberbürdung auf das Opfer. In allen anderen Fällen trägt (zunächst) der Staat die Kosten des Opferanwalts, auch wenn es nicht zu einer Verurteilung kommt. Zu einer Sonderregelung - abweichend von § 469 StPO - besteht kein Anlaß. Kommt es zu einer Verurteilung, werden die Kosten nach allgemeinen Grundsätzen auf den Verurteilten überbürdet; das Risiko der Beitreibbarkeit trägt der Staat. Abgesehen von den Fällen des § 469 StPO findet auch in Fällen entsprechend § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO Kostenüberbürdung auf den Verletzten nicht statt. Vielmehr

...

verbleiben die Kosten auch in diesen Fällen beim Staat.";

4. die Begründung in Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" wie folgt zu ändern:

- a) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 395 StPO) wird wie folgt gefaßt:

"Die Einbeziehung der §§ 180 b, 182 erscheint auch mit Blick auf § 397 a - neu - sachgerecht."

- b) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 397 a StPO) wird wie folgt gefaßt:

"§ 397 a - neu - baut auf dem geltenden § 397 a auf und beschränkt sich auf die angesichts der Zielsetzung unbedingt erforderlichen Änderungen."

Bei bestimmten schweren Nebeklagedelikten, die enumerativ aufgezählt werden, wird nunmehr in Absatz 1 losgelöst von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe die Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand ermöglicht. Vorausgesetzt wird zusätzlich, daß die Katalogtat entweder ein Verbrechen ist oder ansonsten die Voraussetzungen vorliegen, die schon jetzt nach § 397 a - abgesehen von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe - maßgeblich sind. Wie bisher wird ein Antrag vorausgesetzt.

Absatz 2 beläßt es bei den übrigen zum Anschluß als Nebekläger berechtigenden Delikten bei der bisherigen Regelung.

Nach Absatz 3 verbleibt es bei der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen in Fällen der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe; in den Fällen des neuen Absatz 1 richtet sich die Anfechtbarkeit nach den allgemeinen Grundsätzen."

- c) Nach der Einzelbegründung zu Nr. 5 (§ 406 StPO) werden folgende Absätze eingefügt:

"Zu Nr. 6 (§ 406 g StPO)

§ 406 g bleibt im wesentlichen unverändert.

Im geänderten Absatz 3 wird nunmehr auch für den Fall der Bestellung eines Rechtsanwalts nach § 397 a Abs. 1 - neu -pauschal auf § 397 a Bezug genommen.

Ein vorläufiger Beistand, wie er schon bisher in Absatz 4 vorgesehen ist, ist auch künftig nur in den Fällen der Prozeßkostenhilfe erforderlich. In Fällen des neuen § 397 a Abs. 1 ist das Vorliegen wirtschaftlicher Voraussetzungen und damit deren Abklärung irrelevant - insofern kann sofort entschieden werden, ob ein Beistand bestellt wird. Absatz 4 wird insofern lediglich angepaßt.

Zu Nr. 7 (§ 406 h StPO)

In § 406 h wird zusätzlich ein Hinweis darauf vorgeschrieben, daß auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden kann; insofern werden zu gege-

bener Zeit Ergänzungen im bundeseinheitlichen Merkblatt vorzunehmen sein."

- d) Die Einzelbegründung zu Nr. 6 wird die Einzelbegründung zu Nr. 8.
- e) Nach der Einzelbegründung zu Art. 2 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

In der BRAGO wird klargestellt, daß die Vergütung des Rechtsanwalts, der dem Opfer als Beistand bestellt worden ist, nur aus der Staatskasse zu zahlen ist und anders als bei dem bestellten Pflichtverteidiger (vgl. für diesen § 100 BRAGO) ein Vergütungsanspruch gegen das Opfer nicht besteht. Andererseits sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß der dem Verletzten als Beistand bestellte Rechtsanwalt von dem rechtskräftig verurteilten Angeklagten die Gebühren eines gewählten Beistands verlangen kann (entsprechend § 472 StPO). Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, im Falle des Freispruchs einen Anspruch auf die höheren Gebühren eines gewählten Beistands gegen die Staatskasse vorzusehen (gemäß der allgemeinen Vorgabe in § 472 StPO); insofern verbleibt es bei den gesetzlichen Gebühren."

- f) In Überschrift und Einzelbegründung zu Artikel 3 wird die Angabe "3" durch die Angabe "4" ersetzt.

Begründung (nur für das Plenum):

Das im Gesetzesantrag BR-Drs. 709/1/96 unter Buchstabe B vorgeschlagene Regelungskonzept für den Opferanwalt führt zu einer eher marginalen Verbesserung der Stellung des Opfers. Insbesondere verbleibt beim Opfer, das nicht unter die PKH-Voraussetzungen fällt, ein ganz erhebliches Kostenrisiko. Vorzugswürdig ist das umfassende Konzept des Opferanwalts im Gesetzesantrag des Freistaates Bayern, BR-Drs. 741/96. Wenn man diesem umfassende Konzept aus Kostengründen nicht insgesamt folgen will, so sollte es zumindest für die auch im Entwurf Hamburgs und Niedersachsens vorgesehenen Fälle des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 StPO umgesetzt werden sowie für die Angehörigen bei vollendeten Tötungsdelikten. Dadurch werden die für den Freistaat Bayern beispielhaft geschätzten Kosten von ca. 2,7 Mio. DM auf unter 1 Mio. DM pro Jahr gesenkt. Zumindest dieses Geld sollte ein effektiver Opferschutz wert sein.